

Stellungnahme

Zum Referentenentwurf für ein Gesetz zur Stärkung der Natürlichen Infrastruktur und zur Fortentwicklung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung

Der vom Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN) vorgelegte Referentenentwurf für ein Gesetz zur Stärkung der Natürlichen Infrastruktur und Fortentwicklung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (NatIF) sieht einige grundlegende Änderungen des geltenden Naturschutzrechts vor.

Im Koalitionsvertrag wurde ein Flächenbedarfsgesetz zur Erleichterung der Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen angekündigt: *„Wir erleichtern in einem Naturflächenbedarfsgesetz die Ausweisung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und die Vernetzung von Ausgleichsmaßnahmen (Biotopverbund).“* Der nunmehr vorgelegte Referentenentwurf des BMUKN trägt jedoch gerade nicht zur Erleichterung von Verfahren bei, sondern führt im Gegenteil zu neuen Belastungen und Erschwernissen.

Dies gilt insbesondere für das mit § 1 Absatz 1a BNatSchG-E neu aufgenommene überragende öffentliche Interesse für ausgewählte Naturschutzbelange (Artikel 1 Nr. 2 b) NatIF); hierbei handelt es sich nicht um eine notwendige Umsetzung europäischen Rechts, sondern um einen nationalen Alleingang, der in der Praxis weitreichende Folgen für die standortgebundene Industrie (insb. Rohstoffgewinnung, aber auch andere industrielle Vorhaben) hätte. Weshalb neben dem geltenden umfassenden Naturschutzrecht eine solche Regelung zusätzlich erforderlich sein sollte, wird weder näher begründet, noch werden Rechtsfolgen, Auswirkungen und Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft belastbar dargelegt. Dieselben Fragen stellen sich in Bezug auf die geplante Einführung der neuen Kategorie der „Natürlichen Infrastruktur“ – siehe § 20 a (neu) BNatSchG-Entwurf (Artikel 1, Nr. 11 NatIF).

Insgesamt führt der Referentenentwurf nicht zu Vereinfachung und Beschleunigung, sondern zu neuen Hürden für Industrie- und Rohstoffprojekte, ohne dass die Regelungen europarechtlich geboten oder durch Vollzugsprobleme begründet wären. Zudem verschiebt die zusätzliche Höchstgewichtung ausgewählter Naturschutzbelange die Abwägung zulasten anderer Gemeinwohlbelange einschließlich wirtschaftlicher Belange. Besonders betroffen hiervon ist die standortgebundene Industrie und Rohstoffgewinnung, die Flächenkonflikten nicht durch die Wahl eines anderen Standorts ausweichen kann.

Der VKS lehnt den Gesetzentwurf daher in seiner derzeitigen Form ab und fordert grundlegende Änderungen:

1. **§ 1 Absatz 1a (neu) BNatSchG-E streichen; Naturschutz-ÜÖI nicht einführen.** Das vorgesehene Naturschutz-ÜÖI ist europarechtlich nicht geboten und rechtssystematisch falsch. Naturschutzbelange unterliegen bereits umfassenden Schutz- und Prüfregimen; eine zusätzliche nationale Höchstgewichtung ist nicht erforderlich.
2. **§ 20a (neu) BNatSchG-E streichen; Rechtskategorie „Natürliche Infrastruktur“ nicht einführen.** Keine neue Rechtskategorie „Natürliche Infrastruktur“ ohne nachgewiesene Regelungslücke.
3. **§ 15 Absatz 3b BNatSchG-E nicht einführen.** Kein pauschaler 20-Prozent-Malus für Eingriffe in die neue Flächenkulisse.
4. Sinnvolle Kompensationsflexibilisierung erhalten und ausbauen.
5. **Keine Kabinettsbefassung ohne belastbare Begründung und Folgenabschätzung.** Grundlage für die Befassung des vorliegenden Referentenentwurfs im Kabinett sollte eine belastbare Begründung und Folgenabschätzung sein. Insbesondere vor Einführung der geplanten o. g. Maßnahmen Naturschutz-ÜÖI und Natürliche Infrastruktur, die zusätzliche erhebliche Auswirkungen auf Industrie- und Rohstoffgewinnung haben können, müssen vorhandene Regelungslücken klar benannt, die Erforderlichkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen begründet und die Folgen für Rohstoffversorgung, Investitionen, Flächenbedarf, Importabhängigkeit und Genehmigungsdauer bewertet werden.
6. Vorsorglich sei auf Folgendes hingewiesen:

Sollte der Gesetzgeber ungeachtet der dargestellten grundsätzlichen rechtssystematischen, fachlichen und wirtschaftlichen Bedenken im weiteren Verfahren dennoch an den Neuregelungen festhalten, ist jedenfalls eine ausdrückliche **Bereichsausnahme für die standortgebundene heimische Rohstoffgewinnung zwingend erforderlich**. Vorhaben der Rohstoffgewinnung können Flächenkonflikten nicht durch Standortwahl oder Verlagerung ausweichen, weil ihr Standort durch die Lagerstätte bestimmt wird. Es wäre nicht sachgerecht, sie zusätzlichen Gewichtungs- und Belastungswirkungen zu unterwerfen, denen sie gerade nicht durch Verlagerung auf andere Flächen ausweichen können.

Im Übrigen ist die Anhörungsfrist unverhältnismäßig kurz bemessen. Angesichts der Bedeutung und Tragweite des Gesetzentwurfs ist nicht nachvollziehbar, weshalb den betroffenen Verbänden keine angemessene Frist für eine sachgerechte fachliche und rechtliche Prüfung eingeräumt wird.

Zu Artikel 1 – Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes

Heimische Rohstoffgewinnung darf nicht weiter geschwächt werden

Der Entwurf schafft neue nationale Hürden für standortgebundene Rohstoffgewinnung. Er stellt ausgewählte Naturschutzbelange in das überragende öffentliche Interesse (§ 1 Absatz 1a neu BNatSchG-E; im Folgenden: **Naturschutz-ÜÖI**) und führt die neue Rechtskategorie „Natürliche Infrastruktur“ (§ 21 a neu BNatSchG-E) ein. Dafür besteht keine europarechtliche Pflicht. Es handelt sich um zusätzliche nationale Regelungen, die über die europäischen Anforderungen hinausgehen.

Die Kritik des VKS richtet sich nicht gegen das Instrument des überragenden öffentlichen Interesses als solches. Rechtssystematisch falsch ist vielmehr die in § 1 Absatz 1a BNatSchG-E vorgesehene Anwendung dieses Instruments auf ausgewählte Naturschutzbelange, die bereits durch umfassende Schutz- und Prüfreime abgesichert sind.

Die Einführung der beiden neuen Rechtsinstrumente, Naturschutz-ÜÖI und eine Rechtskategorie „Natürliche Infrastruktur, mit jeweils eigenen Rechtsfolgen bedeutet eine grundlegende Änderung des geltenden Naturschutzrechts. Wegen der möglichen weitreichenden Auswirkungen müsste der konkrete Regelungsbedarf für diese neuen Rechtsinstrumente im Einzelnen darlegt werden. **Der Entwurf zeigt bislang jedoch nicht, welche Schutzlücke im geltenden Naturschutzrecht besteht**, warum bestehende Instrumente nicht ausreichen und weshalb gerade eine zusätzliche nationale Höchstgewichtung erforderlich sein soll. Zugleich lässt der aktuelle Entwurf den Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft ausdrücklich offen. Regelungsbedarf und wirtschaftliche Folgen sind damit vor einer Kabinettsbefassung nicht belastbar dargelegt.

Der Koalitionsvertrag verlangt das Gegenteil: „...die Gewinnung heimischer Rohstoffe unterstützen und hierfür die rechtlichen Genehmigungen erleichtern, pragmatisch unter Wahrung der Umwelt- und Sozialstandards“. Der Entwurf erleichtert Genehmigungen nicht, sondern schafft zusätzliche naturschutzrechtliche Gewichtungs- und Kompensationsvorgaben. Er läuft damit klar in die Gegenrichtung.

Naturschutz bleibt ein hohes Schutzgut. Er ist bereits Prüfmaßstab und Genehmigungsvoraussetzung. Ausgewählte Naturschutzbelange zusätzlich mit nationalem Höchstgewicht auszustatten, verschiebt die Abwägung zulasten anderer Gemeinwohlbelange einschließlich wirtschaftlicher Belange. Besonders trifft das standortgebundene Rohstoffgewinnung, die Flächenkonflikten nicht ausweichen kann und Beiträge zu Versorgungssicherheit, Daseinsvorsorge und industrieller Wertschöpfung leistet.

Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b – § 1 Absatz 1a (neu) BNatSchG-E: Überragendes öffentliches Interesse für ausgewählte Naturschutzbelange

Das Naturschutz-ÜÖI ist europarechtlich nicht geboten, rechtssystematisch falsch und unverhältnismäßig

Der Entwurf wird mit dem Schutz der Biodiversität, der Natur und des natürlichen Klimaschutzes begründet. Diese Ziele sind wichtig. Sie rechtfertigen aber nicht die Einführung eines nationalen ÜÖI für ausgewählte Naturschutzbelange, wie sie § 1 Absatz 1a (neu) BNatSchG-E vorsieht.

Das europäische Naturschutzrecht enthält hohe Schutzstandards, Prüfpflichten, Wiederherstellungsziele, Ausnahmen und Abwägungsmechanismen. Es verpflichtet Deutschland dagegen nicht, ausgewählte Naturschutzbelange darüber hinaus pauschal als Schutzgut mit einem besonders hohen Gewicht auszustatten. Der Entwurf sieht vor, eine zusätzliche nationale Gewichtungsvorgabe einzuführen. Diese zusätzliche nationale Höchstgewichtung ist europarechtlich nicht notwendig und auch aus wirtschaftspolitischen Erwägungen nicht nachvollziehbar. Dies wiegt umso mehr, als gerade in letzter Zeit die Komplexität der zweifelsohne anspruchsvollen naturschutzrechtlichen Anforderungen in Deutschland immer weiter zunimmt. So wird die Umsetzung der europäischen Wiederherstellungsverordnung aber auch die flächige Ausweisung des Gröden-Bandes als Nationales Naturmonument Raumwiderstände für die Rohstoffgewinnung immer weiter verschärfen.

Zugleich ist die in § 1 Absatz 1a (neu) BNatSchG-E vorgesehene Höchstgewichtung ausgewählter Naturschutzbelange rechtssystematisch falsch. Naturschutz ist dort nicht nur ein Interesse neben anderen. Er ist bereits Schutzgut, Prüfmaßstab und Genehmigungsvoraussetzung. Auswirkungen von Industrie- und Rohstoffvorhaben auf Natur, Landschaft, Arten, Wasser, Boden und Klima werden heute schon umfassend geprüft und können nur unter sehr engen Voraussetzungen genehmigt werden.

Die zusätzliche gesetzliche Höchstgewichtung der ausgewählten Naturschutzbelange überlagert die bestehenden Schutz- und Prüfreime. Sie verschiebt die Genehmigungs- und Abwägungssystematik grundlegend.

Eine solch grundlegende Änderung des geltenden Naturschutzrechts muss vom Gesetzgeber näher begründet werden. Es müsste konkret dargelegt werden, welche Regelungslücke mit der in § 1 Absatz 1a (neu) BNatSchG-E vorgesehenen Naturschutz-ÜÖI-Regelung geschlossen werden soll und welche Fälle mit geltendem Recht nicht bewältigt werden können. Dies ist bisher nicht geschehen. Es fehlt eine tragfähige rechtliche und fachliche Begründung. Die Rohstoffgewinnung ist von den vorgeschlagenen Änderungen besonders betroffen. Sie unterscheidet sich von vielen anderen Flächennutzungen dadurch, dass sie standortgebunden ist, regelmäßig temporär erfolgt und mit Rekultivierungs-, Renaturierungs- und Folgenutzungspflichten verbunden ist. Gewinnungsflächen können nach Abschluss der Nutzung hochwertige Lebensräume und Beiträge zum Biotopverbund schaffen. Der Entwurf berücksichtigt diese Besonderheit nicht ausreichend.

Für sensible Flächen braucht es kein neues Etikett. Nationalparke, Naturschutzgebiete, Natura-2000-Gebiete, gesetzlich geschützte Biotope, Arten- und Habitatschutz sowie die Eingriffsregelung enthalten bereits konkrete und gerichtlich überprüfbare Schutzmechanismen. Eine zusätzliche Höchstgewichtung ausgewählter Naturschutzbelange macht diese Systematik nicht präziser, sondern streitanfälliger.

Die zusätzliche Gewichtung nach § 1 Absatz 1a (neu) BNatSchG-E schafft neue Begründungs- und Streitfragen in Genehmigungs- und Klageverfahren. Das beschleunigt Verfahren nicht. Es erhöht die Rechtsunsicherheit.

Das Naturschutz-ÜÖI trifft die standortgebundene Rohstoffgewinnung besonders

Der Gesetzgeber räumt in verschiedenen Fachgesetzen bestimmten Gemeinwohlbelangen ein überragendes öffentliches Interesse ein und verleiht ihnen damit besonderes Gewicht in Abwägungsentscheidungen. § 1 Absatz 1a (neu) BNatSchG-E sieht nun eine zusätzliche Höchstgewichtung ausgewählter Naturschutzbelange vor.

Diese zusätzliche Gewichtung trifft die standortgebundene Rohstoffgewinnung besonders. Anders als viele andere Vorhaben kann sie Flächenkonflikten nicht durch Standortwahl oder Verlagerung ausweichen. Der Standort der Gewinnung wird durch die Lagerstätte bestimmt.

Gerät ein Rohstoffgewinnungsvorhaben in Konflikt mit den in § 1 Absatz 1a (neu) BNatSchG-E genannten Naturschutzbelangen, trifft die zusätzliche gesetzliche Höchstgewichtung deshalb auf ein Vorhaben, dessen Standort regelmäßig nicht disponibel ist. Das verschärft bestehende Abwägungskonflikte und erhöht die rechtlichen Risiken in ohnehin komplexen und langwierigen Genehmigungsverfahren.

Gerade für die heimische Rohstoffgewinnung steht dies im Widerspruch zum Koalitionsvertrag. Dieser sieht ausdrücklich vor, die Gewinnung heimischer Rohstoffe zu unterstützen und die rechtlichen Genehmigungen unter Wahrung der Umwelt- und Sozialstandards zu erleichtern. Das Naturschutz-ÜÖI führt in die entgegengesetzte Richtung.

Die Höchstgewichtung nach § 1 Absatz 1a BNatSchG-E kann Rohstoffgewinnungsvorhaben de facto sperren

Die in § 1 Absatz 1a BNatSchG-E vorgesehene Höchstgewichtung kann weitreichende Auswirkungen auf Vorhaben der Rohstoffgewinnung haben – bis hin zu einer de-facto-Sperre.

Nationalparke, Naturschutzgebiete, Kernzonen von Biosphärenreservaten, natürliche nicht entwässerte Moore und geförderte Wiedervernässungen von Moorböden sind keine Ausnahmefälle fernab industrieller Standorte. Sie finden sich in vielen Regionen Deutschlands. Konflikte können auch entstehen, wenn Vorhabenwirkungen in solche Flächen hineinreichen.

Standortgebundene Rohstoffgewinnung kann solchen Konflikten nicht ausweichen. Kali und Salz können nur dort gewonnen werden, wo die Lagerstätte liegt. Ein Bergwerk, eine Halde, ein Schacht, eine Soleleitung oder ein Bahnanschluss lassen sich nicht beliebig verschieben.

Für Vorhaben mit frei wählbarem Standort mag eine zusätzliche naturschutzrechtliche Gewichtung eine standortlenkende Wirkung entfalten. Bei lagerstättengebundener Rohstoffgewinnung besteht diese Ausweichmöglichkeit nicht. Die Höchstgewichtung kann deshalb im Konfliktfall faktisch zur Standortblockade werden.

Transformation braucht Rohstoffe. Ohne heimische mineralische Rohstoffe lassen sich Verkehrswege, Energieinfrastruktur, Netze, Fundamente, Industrieanlagen, Hochwasserschutz und

Wohnungsbau nicht realisieren. Ein Gesetz, das Infrastruktur beschleunigen und Natur stärken will, darf die rohstoffliche Grundlage dieser Transformation nicht zugleich schwächen.

Wird heimische Rohstoffgewinnung zusätzlich erschwert, verschwindet der Rohstoffbedarf nicht. Er wird lediglich in andere Länder verlagert. Dies führt zu höheren Transportemissionen, größerer Importabhängigkeit und geringeren Umwelt- und Sozialstandards. Ein solcher Verlagerungseffekt wäre weder industriepolitisch noch ökologisch sinnvoll.

Angesichts dieser grundsätzlichen Bedenken sollte das Natur-ÜÖI nicht in das BNatSchG neu eingeführt werden; dementsprechend sollte § 1 Absatz 1a (neu) aus dem BNatSchG-E gestrichen werden.

zu Artikel 1, Nr. 11: § 20 a (neu) BNatSchG-Entwurf: Natürliche Infrastruktur

Keine neue Rechtskategorie „Natürliche Infrastruktur“ schaffen

Der Entwurf führt mit der „Natürlichen Infrastruktur“ (§ 20a) eine neue gesetzliche „Dachkategorie“ bzw. übergeordnete Kategorie ein. Dafür besteht kein europarechtlicher Bedarf; die europäischen Naturschutzvorgaben verlangen keine neue nationale Sammelkategorie mit eigenen Rechtsfolgen.

Aber auch unter nationalen Gesichtspunkten ist die neue Rechtskategorie nicht nachvollziehbar. Das Bundesnaturschutzgesetz verfügt bereits über differenzierte Instrumente: Schutzgebiete wie Natura 2000, gesetzlich geschützte Biotope, Biotopverbund, Landschaftsplanung, Arten- und Habitatschutz sowie Eingriffs- und Kompensationsregelungen. Weshalb eine zusätzliche Dachkategorie erforderlich sein sollte, ist daher weder unter rechtlichen noch Umweltschutzgründen ersichtlich. Auch der Entwurf liefert hierzu keine überzeugende Begründung.

Es stellt sich daher die Frage, welche konkrete Regelungslücke mit der neuen Kategorie „Natürliche Infrastruktur“ geschlossen werden soll. Solange diese Frage nicht beantwortet ist, besteht kein tragfähiger Grund für eine neue Dachkategorie mit eigenen Rechtsfolgen.

Zudem hätte die neue Kategorie weitreichende negative Auswirkungen. Denn sie ist breit gefasst und bündelt sehr unterschiedliche Flächen und Funktionen, von klar abgegrenzten Schutzgebieten über Moorböden und Auen bis zu durch Landschaftsplanung dargestellten Vorkommensgebieten gefährdeter Arten, Biotopverbundkorridoren, Uferzonen und Landschaften von hervorragender Bedeutung. Durch diese Unbestimmtheit entstehen erhebliche Rechtsunsicherheiten und damit Risiken und Erschwernisse für die Genehmigung von Vorhaben.

Die Kategorie bleibt auch nicht folgenlos. Bei Eingriffen in Flächen der Natürlichen Infrastruktur soll der biotopwertbezogene Kompensationsbedarf um 20 Prozent steigen. Dieser Malus setzt voraus, dass Vorhaben auf andere Flächen ausweichen können. Bei lagerstättengebundener Rohstoffgewinnung besteht diese Wahl regelmäßig nicht.

Damit ist die Kategorie unmittelbar kostenrelevant. Der aktuelle Entwurf enthält dennoch keine Angaben zum Erfüllungsaufwand der Wirtschaft. Eine belastbare Gesetzesfolgenabschätzung liegt insoweit nicht vor. Der Gesetzgeber will den biotopwertbezogenen Kompensationsbedarf für Eingriffe in die neue Flächenkulisse pauschal um 20 Prozent erhöhen, ohne die wirtschaftlichen Folgen zu beziffern. Daher müssten – noch vor Kabinettsbeschluss - Reichweite und Folgen für Rohstoffversorgung, Investitionen, Genehmigungsdauer und Importabhängigkeit belastbar bewertet werden.

Der Entwurf wird Verfahren nicht beschleunigen, sondern neue Angriffspunkte schaffen. Unbestimmte Begriffe, neue Kulissen und zusätzliche Gewichtungsvorgaben erhöhen den Begründungsaufwand und das Klagerisiko. Für Vorhabenträger und Behörden entsteht mehr Rechtsunsicherheit statt Verfahrensvereinfachung.

Zudem erhöht der Entwurf den Flächendruck, den er eigentlich entschärfen will. Durch zusätzliche Flächenkulissen und erhöhte Kompensationsanforderungen verschärft der Entwurf den Zugriff auf knappe Flächen. Das steht im Spannungsverhältnis zu Rohstoffsicherung, Landwirtschaft, Wohnungsbau, Energieinfrastruktur und industrieller Transformation.

Angesichts dieser grundsätzlichen Bedenken sollte die Rechtskategorie der „Natürlichen Infrastruktur nicht in das BNatSchG neu eingeführt werden; dementsprechend sollte § 20a aus dem BNatSchG-E gestrichen werden.

Weitere Anmerkungen

Sinnvolle Kompensationsflexibilisierung erhalten

Der Entwurf enthält hier sinnvolle Ansätze: bessere Anerkennung bevorrateter Kompensationsmaßnahmen, Nutzung angrenzender Naturräume und Mehrfachnutzung geeigneter Maßnahmen für mehrere naturschutzrechtliche Verpflichtungen.

Diese Ansätze sollten erhalten und ausgebaut werden. Sie können Verfahren erleichtern, ohne Schutzstandards abzusenken. Sie ersetzen aber nicht die notwendige Korrektur der geplanten Höchstgewichtung ausgewählter Naturschutzbelange.

Fazit: Rechtssystematisch falsches Naturschutz-ÜÖI nicht einführen

Der Entwurf schafft neue Gewichtungs- und Kostenwirkungen, ohne die konkrete Regelungslücke oder den Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft belastbar darzulegen.

Das in § 1 Absatz 1a BNatSchG-E vorgesehene Naturschutz-ÜÖI ist europarechtlich nicht geboten und rechtssystematisch falsch. Naturschutz ist bereits Schutzgut, Prüfmaßstab und Genehmigungsvoraussetzung. Die zusätzliche nationale Höchstgewichtung ausgewählter Naturschutzbelange überlagert die bestehenden Schutz- und Prüfregime und verschiebt die Abwägung zulasten anderer Gemeinwohlbelange.

Besonders trifft dies die standortgebundene Rohstoffgewinnung. Sie kann Flächenkonflikten nicht durch Verlagerung ausweichen, weil der Standort durch die Lagerstätte bestimmt wird. Das Naturschutz-ÜÖI verschärft damit bestehende Genehmigungsrisiken für Vorhaben, die für Versorgungssicherheit, Daseinsvorsorge und industrielle Wertschöpfung von erheblicher Bedeutung sind.

Der Entwurf bleibt zugleich die Darlegung schuldig, welche konkrete Regelungslücke mit der zusätzlichen Höchstgewichtung geschlossen werden soll und welche wirtschaftlichen Folgen daraus entstehen.

Der Entwurf sollte deshalb vor einer Kabinettsbefassung in grundlegenden Punkten korrigiert werden:

1. **§ 1 Absatz 1a (neu) BNatSchG-E streichen; Naturschutz-ÜÖI nicht einführen.** Das vorgesehene Naturschutz-ÜÖI ist europarechtlich nicht geboten und rechtssystematisch falsch. Naturschutzbelange unterliegen bereits umfassenden Schutz- und Prüfregimen; eine zusätzliche nationale Höchstgewichtung ist nicht erforderlich.
2. **§ 20a (neu) BNatSchG-E streichen; Rechtskategorie „Natürliche Infrastruktur“ nicht einführen.** Keine neue Rechtskategorie „Natürliche Infrastruktur“ ohne nachgewiesene Regelungslücke.
3. **§ 15 Absatz 3b BNatSchG-E nicht einführen.** Kein pauschaler 20-Prozent-Malus für Eingriffe in die neue Flächenkulisse.
4. Sinnvolle Kompensationsflexibilisierung erhalten und ausbauen.
5. **Keine Kabinettsbefassung ohne belastbare Begründung und Folgenabschätzung.** Grundlage für die Befassung des vorliegenden Referentenentwurfs im Kabinett sollte eine belastbare Begründung und Folgenabschätzung sein. Insbesondere vor Einführung der geplanten o. g. Maßnahmen Naturschutz-ÜÖI und Natürliche Infrastruktur, die zusätzliche erhebliche Auswirkungen auf Industrie- und Rohstoffgewinnung haben können, müssen vorhandene Regelungslücken klar benannt, die Erforderlichkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen begründet und die Folgen für Rohstoffversorgung, Investitionen, Flächenbedarf, Importabhängigkeit und Genehmigungsdauer bewertet werden.
6. Vorsorglich sei auf Folgendes hingewiesen:

Sollte der Gesetzgeber ungeachtet der dargestellten grundsätzlichen rechtssystematischen, fachlichen und wirtschaftlichen Bedenken im weiteren Verfahren dennoch an den Neuregelungen festhalten, ist jedenfalls eine ausdrückliche **Bereichsausnahme für die standortgebundene heimische Rohstoffgewinnung zwingend erforderlich**. Vorhaben der Rohstoffgewinnung können Flächenkonflikten nicht durch Standortwahl oder Verlagerung ausweichen, weil ihr Standort durch die Lagerstätte bestimmt wird. Es wäre nicht sachgerecht, sie zusätzlichen Gewichtungs- und Belastungswirkungen zu unterwerfen, denen sie gerade nicht durch Verlagerung auf andere Flächen ausweichen können.

9. Juli 2026